

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

13 (7.4.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. April

1926

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Personal-Abbau-Verordnung.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

Personal-Abbau-Verordnung.

(Vom 17. Februar 1926.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 35/52).

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 28. Januar 1926 wird nachstehend die Neufassung der Personal-Abbau-Verordnung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 17. Februar 1926.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler

Gegenüberstellung

Personal-Abbau-Verordnung in der Fassung der
Verordnung vom 29. Februar 1924.

Personal-Abbau-Verordnung in der Fassung des
Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und
Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Artikel 1.

Änderungen des Beamtengesetzes.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem planmäßigen Diensteinkommen gefallen lassen, wenn das Dienstbedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Beamte, sofern nicht die Versetzung auf seinen Antrag erfolgt, seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.“

2. Im vierten Abschnitt ist vor § 29 als § 28 a einzufügen:

1) Vergleiche auch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32, der lautet: „Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 5 Absatz 1 des Beamtengesetzes Beamte in ein Amt von geringerem planmäßigem Diensteinkommen versetzt worden sind, bleiben ihre erworbenen Rechte unverändert bestehen.“

2) Diese Bestimmung ist am 18. Februar 1926 in Kraft getreten (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33).

Artikel 1.

Änderungen des Beamtengesetzes.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung 1):

„Jeder Beamte kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem planmäßigem Diensteinkommen versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“ 2)

2. Im vierten Abschnitt ist vor § 29 als § 28 a einzufügen:

„§ 28 a.

Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.

Hinsichtlich der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) sein Bewenden.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgelegten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.“

3. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 29.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

4. In § 30 werden die Worte „wenn er das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat oder“ und die Worte: „Ziffer 2“ gestrichen.

5. In § 31 hat der Eingang zu lauten wie folgt: „Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 angezeigt,“

6. § 35 letzter Absatz wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das

¹⁾ Ist am 1. September 1925 in Kraft getreten (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33).

„§ 28 a.

Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben ¹⁾.

Hinsichtlich der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) sein Bewenden.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgelegten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.“

3. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 29.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

4. In § 30 werden die Worte „wenn er das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat oder“ und die Worte: „Ziffer 2“ gestrichen.

5. In § 31 hat der Eingang zu lauten wie folgt: „Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 angezeigt,“

6. § 35 letzter Absatz wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das

an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 40 v. H. dieses Dienst-
einkommens erreichen.

Der einstweilen zuruhegesetzte Beamte erhält höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst-
einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungs-
gruppe XII. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung bereits einen höheren Ruhe-
gehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

7. Der § 39 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1) im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verpendet worden ist, oder sich"

Das Wort „sich“ in der zweiten Zeile des Absatzes 1 wird gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

"Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliesung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf."

9. In § 51 wird Ziffer 4 gestrichen.

10. § 82 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

"Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 28 a Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden."

11. In § 113 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinem“ gestrichen.

12. § 117 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"2. (Zu § 28 a). Die Vorschrift in § 28 a Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung."

¹⁾ Ist am 1. September 1925 in Kraft getreten (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33).

an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst-
einkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 50 v. H. dieses Dienst-
einkommens erreichen ¹⁾.

Der einstweilen zuruhegesetzte Beamte erhält in keinem Falle mehr als 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst-
einkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XIII. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts ¹⁾."

7. Der § 39 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1) im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich"

Das Wort „sich“ in der zweiten Zeile des Absatzes 1 wird gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung ¹⁾:

"Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliesung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf."

9. In § 51 wird Ziffer 4 gestrichen.

10. § 82 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

"Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 28 a Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden."

11. In § 113 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinem“ gestrichen.

12. § 117 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"2. (Zu § 28 a). Die Vorschrift in § 28 a Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung."

- b. In Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31“ ersetzt durch die Worte „vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 29, 31.“

Artikel 2.

Personalabbau.

(1) Die Vorschriften in Artikel 2 bis 5, 8 und 15 der Personal-Abbau-Verordnung des Reiches gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

- a. Artikel 3 findet auf die Richter der ordentlichen Gerichte, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und des Rechnungshofs keine Anwendung.
- b. Als lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind die nach § 4 des Beamtengesetzes unwiderruflich angestellten planmäßigen Beamten sowie diejenigen widerruflich oder kündbar angestellten planmäßigen Beamten anzusehen, die entweder eine längere als zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt oder aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.
- c. Artikel 8 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.
- d. Auf die Gesamtzahl der nach Artikel 8 § 1 Absatz 1 anrechnungsfähigen Beamten sind auch die Beamten im Probendienst (§ 13 der Vollzugsverordnung zum Besoldungsgesetz vom 26. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) sowie diejenigen Beamten im Vorbereitungsdienst anzurechnen, die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der dieser Bestimmung durch Artikel 5 gegebenen Fassung in den Staatsdienst mit Zustimmung des Finanzministeriums eingestellt worden sind oder ständige Stellen bekleiden. Bei den Planstellen nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 Buchstabe c sind auch die außerplanmäßigen Beamtenstellen zu berücksichtigen.

- b. In Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31“ ersetzt durch die Worte „vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 29, 31.“

Artikel 2 1).

Personalabbau.

(1) Die Vorschriften in Artikel 2, 4, 5, 8 § 2 und 15 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reiches in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

Aufgehoben.

- a. Als lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind die nach § 4 des Beamtengesetzes unwiderruflich angestellten planmäßigen Beamten sowie diejenigen widerruflich oder kündbar angestellten planmäßigen Beamten anzusehen, die entweder eine längere als zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt oder aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.
- b. Artikel 8 § 2 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

Aufgehoben.

¹⁾ Vergleiche auch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31, der lautet: „Der allgemeine Personalabbau wird in sämtlichen Verwaltungen eingestellt. Die vom Reich aufgehobenen Artikel 3 und 15 § 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 39) treten auch für Baden mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.“

Außer Kraft getreten ist auch Artikel 8 § 1 und 3 der Personal-Abbau-Verordnung des Reiches. Wegen des Wortlauts der Artikel 2, 4, 5, 8 § 2 und 15 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reiches wird auf die Anlage verwiesen.

e. Die der Reichsregierung zustehende Entschliehung (Artikel 8 § 1 Absatz 1 und 2) trifft das Staatsministerium; an Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 § 1 Absatz 3, Artikel 4 § 1 Absatz 1, Artikel 5 § 1 Absatz 2 und Artikel 8 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen ist (Artikel 8 § 2 Absatz 2 und Artikel 15 § 2) das Finanzministerium.

(2) Die Vorschriften des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs finden auf die im Dienste des badischen Landes oder badischer Gemeinden (Gemeindeverbände) befindlichen verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer Anwendung.

Artikel 3.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs (vergleiche Artikel 2) ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reich zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 4.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige Beamte.

¹⁾ Tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts, spätestens jedoch am 31. März 1929 außer Kraft (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32); vergl. auch die Anlage und Artikel 8 Ziffer 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34 — der lautet: „Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Absatz 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.“

²⁾ Tritt am 31. März 1926 außer Kraft (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32).

³⁾ Vergleiche auch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 — GVL Seite 32 —, der lautet: „das Finanzministerium wird ermächtigt, Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind oder ausscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten auch über die in Artikel 3 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten und den Endtermin des Artikels 3 (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 dieses Gesetzes) hinaus zu gewähren, sofern es zur Beschaffung von Wohnungen für im Dienst befindliche Beamte oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung für Einzelfälle auf die zuständigen Ministerien übertragen.“

⁴⁾ Tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft (Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34).

c. An Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2, Artikel 4 § 1 Absatz 1 und Artikel 5 § 1 Absatz 2) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen ist (Artikel 8 § 2 und Artikel 15 § 2) das Finanzministerium.

(2) Die Vorschriften des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs finden auf die im Dienste des badischen Landes oder badischer Gemeinden (Gemeindeverbände) befindlichen verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer Anwendung¹⁾.

Artikel 3²⁾.

Zuschüsse zu den Umzugskosten³⁾.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs (vergleiche Artikel 2) ausgeschieden sind oder ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reich zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird⁴⁾.

Diese Frist läuft nicht, solange der ausgeschiedene Beamte im Staatsdienste vorübergehend wieder verwendet wird⁴⁾.

Artikel 4²⁾.

Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst.

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie.

(2) Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen, wenn zwingende dienstliche Bedürfnisse sie erfordern.

(3) Im übrigen dürfen Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben wollen, auch weiter in den Staatsdienst eingestellt werden; sie werden jedoch keine Unterhaltszuschüsse erhalten und müssen in jedem Fall sofort nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst ausscheiden.

Artikel 5.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.“

2. In § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„(2) Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Vergütungsdienstalters an Vergütungen entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

(3) Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auch die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben, dürfen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; sie haben jedoch sofort nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst auszuschneiden, soweit nicht ihre Übernahme nach Absatz 1 erfolgt.

Artikel 5.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.“

2. In § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„(2) Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Vergütungsdienstalters an Vergütungen entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

4. § 29 fällt fort.

5. § 33 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zu viel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 6.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt. Das Privateinkommen aus dem Vermögen der Ehefrau scheidet bei der Berechnung der Kürzung aus.

(2) Bis zur Höhe des Betrages, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Befoldungsgruppe VIII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags — und zwar der Teuerungszuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Teuerungszuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die einstweilen zuruhegesetzten und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Polizeiversorgungs-gesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) versorgten Beamten.

3. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

4. § 29 fällt fort.

5. § 33 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zu viel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 6.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

(§§ 1 bis 7 aufgehoben vom 1. September 1925 an).

§ 3.

Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 1 und 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach §§ 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) gewährt werden.

§ 4.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 52 des Beamtengesetzes.

§ 5.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde wird den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge auf Zeit oder Dauer verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen. Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 7.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann das Finanzministerium eine anderweitige Regelung treffen. Es ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebühren, die nach § 5 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 8.

Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Ruhegehaltsempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu zahlen.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Befugnis in § 28 a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

(4) Bei Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, findet der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes statt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, entzogene Versorgungsbezüge wieder zuzuerkennen.

Artikel 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Ruhegehaltsempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu zahlen.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Befugnis in § 28 a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

(4) Bei Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, findet der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes statt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

(5) Artikel 1 Ziffer 1, Artikel 2 Absatz 1 sowie die Artikel 3 und 4 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 2 Absatz 2 tritt am 31. März 1935 außer Kraft.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 75 Absatz 3 des Beamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 8.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

(5) Die Artikel 3 und 4 der Personal-Abbau-Verordnung treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 2 Absatz 2 tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtenechts, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 75 Absatz 3 des Beamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 8.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

Artikel 7

Ausführungsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Inkraftnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im dienstlichen Besondere beschriebenen Beamten mit der Maßgabe, daß die Verordnungen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach die Zeit in Anwendung kommt, die sie zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Absatz 1 im dienstlichen Besondere zugeordnet haben. Sofern diese dienstlichen Bestimmungen nach der Verkündung dieser Verordnung eine Veränderung ihrer Wirkung erfahren, sind die neuen Fälle erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu gelten.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, die durch die Verordnungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 bestellt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Bestimmung in § 28 a Absatz 2 Abweichung gemacht wird.

(4) Die Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den dienstlichen oder beruflichen Ruhestand versetzt worden sind, haben bei Eintritt in den Ruhestand seitens des 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes laut Bescheidens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Auszug

aus der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I Seite 999 — in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 — Reichsgesetzblatt I Seite 39 — und des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —, enthaltend die Artikel 2, 4, 5, 8, 13, 14 und 15.

Gegenüberstellung

Personal-Abbau-Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924.

Personal-Abbau-Verordnung in der Fassung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Artikel 2.

Artikel 2¹⁾.

Versehung der über achtundfünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.

Versehung der über achtundfünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.

(1) Reichsbeamte, die das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt.

Reichsbeamte, die das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden mit den dienstlichen Bedürfnissen nicht in Widerspruch steht.

(2) Den Antrag stellen:

(Bisheriger Absatz 2 aufgehoben).

- a. Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung;
- b. Beamte, die das achtundfünfzigste Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

¹⁾ Tritt am 31. März 1926 außer Kraft (Artikel 2 § 2 X Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181. —).

Artikel 4.

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Planmäßig angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes) oder der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Absatzes 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

§ 2.

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Artikel 4¹⁾

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Planmäßig angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes) oder der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Absatzes 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

§ 2.

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

¹⁾ Tritt am 31. März 1926 außer Kraft (Artikel 2 § 2 X Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —).

Artikel 5.

Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich

im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2fache,	
" 4. " 5. " " " " 3 " "	
" 6. " 7. " " " " 3 1/2fache,	
" 8. " 9. " " " " 4fache,	
" 10. " " " " " " 5 " "	
" 11. " " " " " " 6 " "	
" 12. " 13. " " " " 7 " "	
" 14. und in den weiteren Dienst-	
jahren befindet, " 8 "	

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

¹⁾ Die §§ 1 bis 3 des Artikels treten am 31. März 1926, soweit sie auf Grund des Artikels 14 zur Anwendung kommen, zugleich mit diesem Artikel außer Kraft (Artikel 2 § 2 X Abs. 3 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —).

Artikel 5.¹⁾

Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich

im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2fache,	
" 4. " 5. " " " " 3 " "	
" 6. " 7. " " " " 3 1/2fache,	
" 8. " 9. " " " " 4fache,	
" 10. " " " " " " 5 " "	
" 11. " " " " " " 6 " "	
" 12. " 13. " " " " 7 " "	
" 14. und in den weiteren Dienst-	
jahren befindet, " 8 "	

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Abs. VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 8.

Haushaltsrechtliche Auswirkung.

§ 1.

(1) Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten sowie der Reichsbeamten im Vorbereitungsdienste haben nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 mindestens 25 v. H. auszuscheiden, und zwar:
5 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924,
weitere 5 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. März 1924,
" 5 v. H. " " " 1. April 1924.
Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

(2) Die Reichsregierung verteilt die Zahl der auszuscheidenden Beamten auf die einzelnen Verwaltungen; die oberste Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren Reichsbehörden übertragen kann, verteilt die Zahl auf die einzelnen Dienstzweige der Laufbahnen, sowie auf die einzelnen Dienststellen.

(3) Auf die den einzelnen Verwaltungen zugeteilte Zahl der auszuscheidenden Beamten werden angerechnet:
a. die Angestellten, die nach dem 1. Oktober 1923 aus dem Reichsdienst entlassen und durch vorhandene

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Abs. VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4¹⁾

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 8.

Haushaltsrechtliche Auswirkung.

§ 1.

Aufgehoben.

¹⁾ Dauerbestimmung im Gegensatz zu den §§ 1 bis 3 des Artikels 5.

Beamte ersetzt worden sind oder noch werden entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,

- b. die nach dem 1. Oktober 1923 auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten,
- c. die nach dem 1. Oktober 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen.

§ 2.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 bis 5 frei werdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

- 1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan,
- 2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgesucht werden kann.

§ 3.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung oder des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung des Beamten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Artikel 13.

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet,

§ 2 1).

In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

- 1. wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird, oder
- 2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die Besetzung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist.

Die Feststellung, ob eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers in einer Verwaltung oder in Teilen einer Verwaltung notwendig ist, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Verwaltung zuständigen Reichsminister.

§ 3.

Aufgehoben.

Artikel 13.

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet,

1) Tritt am 31. März 1926 außer Kraft (Artikel 2 § 2 X Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 181 —).

jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht.

Artikel 14.

Verheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft; bestehende kürzere Kündigungsfristen bleiben wirksam.

jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht.

Artikel 14¹⁾.

Verheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde

a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und

b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(Bisheriger Abs. 2 aufgehoben.)

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungsrente in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der beim Ausscheiden zurückgelegten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit

¹⁾ Tritt mit dem neuen Reichsbeamtenrecht, spätestens am 31. März 1929, außer Kraft (Artikel 2 § 2 X Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —). Vgl. auch Artikel 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —, die lauten:

„(2) Für Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden Kündigungsfristen bestehen.“

(7) Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Abs. 2 der Personal-Abbau-Verordnung Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 der Personal-Abbau-Verordnung zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.“

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedürfnisses ein nach den beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren zu bemessendes Ruhegehalt widerruflich gewährt werden. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(4) Absatz 1 bis 3 finden auf verheiratete, weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand sinngemäß Anwendung.

Artikel 15

Entlassung von Angestellten.

§ 1

(1) Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche

4) Die erhöhten Abfindungssummen betragen

im 2. und 3. Dienstjahr	das Afache des letzten Monatseinkommens
" 4. " 5. "	" 6 " " "
" 6. " 7. "	" 7 " " "
" 8. " 9. "	" 8 " " "
" 10. " "	" 10 " " "
" 11. " "	" 11 " " "
" 12. " 13. "	" 14 " " "
" 14. und den folgenden Dienstjahren	" 16 " " "

2) Für Entlassungen von Angestellten, deren Kündigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen ist, bleibt Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung wirksam. Die Gewährung von Entschädigungen an Angestellte, deren Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (Abs. 3 des Artikels 7 des Gesetzes vom 4. August 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 181 —).

geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslanglich angestellt waren¹⁾.

(4) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden bezahlte Bezüge anzurechnen.

(5) Absatz 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Dienst Einkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und
2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Absatz 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht.

Artikel 15

Entlassung von Angestellten.²⁾

[§ 1. Aufgehoben (vergl. Artikel 3).]

